

BGer 1P.529/2005 vom 6. Dezember 2005

Bundesgericht, 2005-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.529_2005

FR: TF 1P.529/2005 du 6 décembre 2005

IT: TF 1P.529/2005 del 6 dicembre 2005

Regeste

Nichteintretensverfügung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid der Staatsanwaltschaft handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung seines Rekurses in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt (Art. 88 OG), und er macht die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c), einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelte eine eingeschrieben zugestellte Gerichtsurkunde als am letzten Tag der Abholfrist zugestellt. Diese Zustellfiktion rechtfertige sich, weil die Verfahrensbeteiligten nach Treu und Glauben gehalten seien, dafür zu sorgen, dass ihnen Gerichtsurkunden zugestellt werden könnten. Diese Empfangspflicht entstehe mit der Begründung des Prozessrechtsverhältnisses, was nach Art. 144 Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 30. April 1978 (StPO) frühestens mit dem Empfang der Strafanzeige, des Polizeirapports oder der Zuführung des Festgenommenen erfolge. Ihm sei nie angezeigt worden, dass ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden sei. Er habe daher nicht mit der Zustellung einer Strafverfügung rechnen müssen, weshalb sich verbiete, die Zustellfiktion auf ihn anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft sei daher in Willkür verfallen, indem sie den Nichteintretensentscheid des Verhörortes geschützt habe.

E. 2.2

Die vom Bundesgericht unter der Herrschaft des alten Postverkehrsgesetzes entwickelten Grundsätze, nach denen eine eingeschriebene Sendung als zugestellt gilt, sind unbeschadet der Änderung der Rechtsgrundlagen wie bis anhin gültig (BGE 127 I 31 E. 2a/aa). Danach gilt die Sendung, wenn der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt wird, in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird, jedoch spätestens am letzten Tag der siebentägigen Abholungsfrist (BGE 123 III 492 E. 1; 119 V 89 E. 4b/aa mit Hinweisen). Die Zustellfiktion soll den Zeitpunkt der Zustellung behördlicher Entscheide allgemein und verbindlich regeln. Für die verfügenden Behörden, allfällige Gegenparteien und die Rechtsmittelbehörden bedarf es einer klaren, einfachen und vor allem einheitlichen Regelung, die sich zwar an den allgemeinen Bedingungen der

Zustellung orientiert, welche früher in der Postverordnung festgesetzt waren und heute in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, die jedoch angesichts ihrer Funktion nicht durch private Absprache wie etwa einen Zurückbehaltungsauftrag abgeändert werden kann (BGE 127 I 31 E. 2b; 123 III 492 E. 1).

E. 2.3

Nach der unbestrittenen Feststellung im Polizeirapport vom 4. November 2004 wurde dem Beschwerdeführer ein Exemplar des Protokolls über die Durchführung der Jahrmarktstandkontrolle ausgehändigt. Er muss sich somit die Kenntnis dessen Inhalts anrechnen lassen, und zwar gleichgültig darum, ob er es, wie im oben erwähnten Polizeirapport ausgeführt, selber unterschrieben hat, oder ob dies, wie er in der staatsrechtlichen Beschwerde behauptet, sein Vater tat. Aus dem Protokoll der Jahrmarktstandkontrolle und durch die dabei vorgenommenen Beschlagnahmungen ergibt sich die Absicht der Polizeibeamten eindeutig, den Beschwerdeführer zu verzeigen und damit gegen ihn ein Strafverfahren einzuleiten. Aus dem Protokoll ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er oder sein Vater von den Polizeibeamten verlangt hätten, das Verfahren nicht gegen den Sohn, sondern den Vater bzw. dessen Firma zu führen. Der Beschwerdeführer kann daher nicht im Ernst behaupten, er habe 2 ½ Monate nach dem Vorfall nicht mit der Zustellung von Gerichtsurkunden rechnen müssen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist für die Geltung der Zustellfiktion auch nach dem von ihm angeführten BGE 116 I 90 nicht entscheidend, ob dem Adressaten bereits förmlich die Eröffnung eines Verfahrens mitgeteilt wurde oder nicht, sondern ob er nach Treu und Glauben mit der Zustellung von Gerichtsurkunden rechnen musste. Dies war nach dem Ausgang der Jahrmarktstandkontrolle vom 23. Oktober 2004, nach dem im Protokoll im Fettdruck ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer angekündigt wird, offensichtlich der Fall. Die Willkürüge ist unbegründet.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, die Strafverfügung vom 6. Januar 2005 sei wegen schwerer Verfahrensfehler - insbesondere der Verletzung seines rechtlichen Gehörs - nichtig.

E. 3.1

Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 129 I 361 E. 2.1 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 3.2

Nach Art. 178 Abs. 1 StPO kann das Verhöramt bei Übertretungen, wenn der "Angeschuldigte geständig oder der Fall sonst klar" ist, "aufgrund des Polizeirapportes und nach Vornahme allfälliger weiterer Untersuchungshandlungen" eine Strafverfügung erlassen. Das Verhöramt kann damit unter gewissen Voraussetzungen in Bagatellstrafsachen in einem vereinfachten Verfahren eine Strafverfügung erlassen. Dies liegt durchaus im Interesse des Angeschuldigten, erspart ihm dieses Vorgehen doch unter Umständen erhebliche Verfahrenskosten und weitere mit dem ordentlichen Verfahren verbundene Umtriebe. Dieses in der Schweiz weit verbreitete System ist

verfassungsrechtlich unbedenklich, weil die Strafverfügung auf bloße Einsprache des Angeschuldigten hin hinfällig wird, worauf das ordentliche Gerichts- und nötigenfalls das Untersuchungsverfahren aufgenommen werden muss (Art. 180 Abs. 1, Art. 181 Abs. 1 StPO). Die Strafverfügung hängt somit vom Einverständnis des Angeschuldigten ab, dieser hat es in der Hand, sie durch bloße Einsprache zu Fall zu bringen und im ordentlichen Verfahren seine von der Strafprozessordnung sowie von der Bundesverfassung und der EMRK garantierten Verfahrensrechte ohne Verlust einer Instanz vollumfänglich wahrzunehmen. Vorliegend ist nicht ersichtlich und wird auch nicht stichhaltig dargetan, inwiefern die Strafverfügung vom 6. Januar 2005 nichtig sein sollte, die Rüge ist offensichtlich unbegründet.

E. 4

Ist aber die Strafverfügung vom 6. Januar 2005 nicht nichtig und konnte das Verhöramt auf die Einsprache vom 6. April 2005 ohne Verfassungsverletzung wegen Verspätung nicht eintreten, so erweist sich die Beschwerde als unbegründet, ohne dass auf die weiteren, teilweise an der Sache vorbeigehenden Rügen und Ausführungen einzutreten ist. Insbesondere ist bei dieser Sachlage unerheblich, wer am 6. April 2005 Einsprache erhob und ob diese allenfalls zur Verbesserung hätte zurückgewiesen werden müssen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.